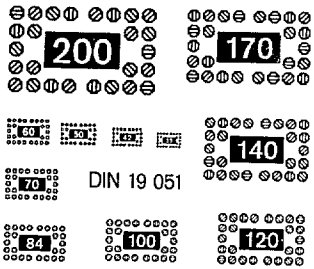

9.449.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

Statut

des

Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands.

Anhang:

Streikreglement und Regulativ für Reise-, Kranken- und Sterbeunterstützung.

Nach den Beschlüssen des VI. Verbandstages.

A 96 - 05478

A 96 - 05478

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Statut.

1. Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband bezweckt die Vertretung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller religiösen und politischen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grundlage des § 152 der Gewerbe-Ordnung.
b) Strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der von den einzelnen Filialen als maßgebend anerkannten Bestimmungen inbezug auf Arbeitszeit, Arbeitsleistung und Arbeitspreise.
c) Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes.
d) Pflege geselligen Verkehrs.
e) Wissenschaftliche und fachgewerbliche Vorträge und Diskussionen in den Mitglieder-Versammlungen.
f) Einrichtung von unentgeltlichen Arbeitsnachweisen und Herbergen.
g) Gewährung von Wanderunterstützung.
h) Gewährung von Unterstützungen bei Krankheits-, bei Todes-, und in besonderen Notfällen.
i) Pflege der Berufsstatistik.

Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

2. Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Steinsetzer (Pflasterer) und überhaupt jeder im Straßenbau beschäftigte Arbeiter werden, insofern derselbe das Verbandsstatut für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

Wo die örtlichen Verhältnisse es als zweckdienlich erscheinen lassen, können besondere selbstverwaltete Sektionen für die einzelnen Spezialbranchen errichtet werden. Rechte und Pflichten derselben sind die gleichen.

In den bestehenden einheitlichen Filialen ist eine Trennung nur nach vorangegangener beiderseitiger Zustimmung zulässig.

§ 3.

Jeder dem Verband Beitretende hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr von 50 Pf. zu entrichten.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat bei der dem Arbeitsort zunächst liegenden Filiale zu geschehen. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitglieder-Versammlung oder mit deren Zustimmung durch den Filialvorstand.

Ist der Wohnort des die Aufnahme Beantragenden vom Sitz einer Filiale zu weit entfernt, so ist der Betreffende dem Zentralvorstand als Einzelmitglied zu überweisen.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen den zur Aufnahme sich Meldenden die begründete Annahme geltend zu machen ist, daß er seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauchen, resp. durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen werde. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht in streitigen Fällen dem Verbandsvorstande und in letzter Linie dem Verbands-Ausschuß die Entscheidung zu.

In Bezug auf Wiedereintretende, welche früher einmal aus irgend welchem Grunde aus dem Verbande **ausgeschlossen** gewesen sind, steht den aufzunehmenden Filialen das Recht zu, das Eintrittsgeld nach ihrem Ermessen zu erhöhen. Außerdem verlängert sich für solche Wiedereintretende die Karenzzeit zum Bezuge von Krankenunterstützung: Beim erstmaligen Wiedereintritt um ein halbes Jahr, beim wiederholten Wiedereintritt um ein Jahr. Zum Bezuge von Unterstützung in Todesfällen für ihre Person oder ihre Ehefrauen sind solche Wiedereintretende erst nach Zurücklegung einer halbjährigen Karenzzeit berechtigt.

§ 4.

Der Beitrag einschließlich unentgeltlicher Lieferung des Fachorgans beträgt auf die Dauer von 40 Wochen im Jahre (15. März bis 15. Dezember):

a) bei einem Tagesverdienst (auch bei Neben-[Winter-]Beschäftigung bis zu 3 Mk. = **30 Pf. pro Woche;**
b) bei einem Tagesverdienst von über 3 Mk. bis 4,50 Mk. = **40 Pf. pro Woche;**
c) bei einem Tagesverdienst von über 4,50 Mk. = **50 Pf. pro Woche.**

Die Filialen sind berechtigt, zu diesen Beiträgen lokale **Zuschläge in beliebiger Höhe zu erheben.**

Arbeitslose und Kranke sind, sofern die Arbeitslosigkeit bezw. -Unfähigkeit wenigstens ununterbrochen zwei Wochen dauert, für die Dauer derselben vom Beitrage befreit. Arbeitslose haben sich behufs Kontrolle jede Woche beim Ortskassierer resp. im Arbeitsnachweis zu melden. Die Zeit der Arbeitslosigkeit oder Krankheit wird durch besondere „Arbeitslosenmarken" im Quittungsbuche quittiert. Krankgewesene Mitglieder haben sich diese Marken während der Krankheit oder sofort nach ihrer Wiederherstellung kleben zu lassen.

Es haben also auch kranke Mitglieder die Pflicht, sich innerhalb 10 Wochen zur Kontrolle zu melden, da dieselben sonst Gefahr laufen, ihrer Anrechte verlustig zu gehen.

§ 5.

Der Austritt aus dem Verbande ist jederzeit gestattet; jedoch ist der Ausscheidende verpflichtet, den Filialvorstand von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und die Beiträge bis zum Termin des Austrittes zu entrichten.

§ 6.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt, wenn dasselbe

a) den Bestimmungen des Statuts und den verbindlichen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt;
b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen;
c) Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt;
d) mit seinen Beiträgen mehr als 10 Wochen im Rückstande ist.

Ueber den Ausschluß zu a, b, c entscheidet die Generalversammlung derjenigen Filiale, welcher der Auszuschließende angehört. Gegen deren Beschluß kann innerhalb drei Monaten die Berufung an den Zentralvorstand stattfinden.

Bestimmungen betreffend Ehrenmitgliedschaft.

§ 6a.

Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr überschritten und seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen der Or-

ganisation angehört haben, oder Mitglieder, welche vorzeitig völlig dauernd erwerbsunfähig werden und dem Verbande ununterbrochen fünf Jahre angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitgliede erfolgt durch den Zentralvorstand auf Antrag der in Betracht kommenden Filiale (bei Einzelmitgliedern auf direkten Antrag).

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit; die beitragsfreie Zeit kommt bei der Steigerung der Krankenunterstützung nicht in Anrechnung.

Die Mitgliedsbücher der Ehrenmitglieder sind dem Zentralvorstand alljährlich einmal zu einer von diesem näher zu bestimmenden Zeit zur Abstempelung einzusenden. Sofern dies nicht geschieht, geht das Anrecht auf Unterstützung verlustig.

4. Unterstützungen.

§ 7.

In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, welche das Krankenkassen-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz betreffen, ferner in Fällen, durch welche ein Mitglied durch seine Tätigkeit für den Verband des Rechtschutzes bedarf, kann derselbe gewährt werden.

§ 8.

In Not geratene, sowie besonders wegen ihrer Bestrebungen für Hebung der Arbeitersache gemaßregelte Kollegen können pekuniär unterstützt werden.

§ 8a.

Desgleichen gewährt der Verband Unterstützungen in Krankheitsfällen der Mitglieder, steigend mit der Dauer der Mitgliedschaft, und beim Todesfalle von Mitgliedern und deren Ehefrauen.

§ 9.

Mitglieder, welche dem Verband seit mindestens 10 Wochen angehören und ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind, erhalten in jeder Filiale eine Reise-Unterstützung in Höhe von 1 Mk. Dieselbe wird jedoch an ein und dasselbe Mitglied in jeder Filiale nur ein Mal innerhalb eines halben Jahres ausbezahlt. — Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise gezwungen, so kann mit Genehmigung des Zentralvorstandes die Reiseunterstützung erhöht und ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden. In diesem Falle können auch Nichtmitglieder unterstützt werden.

§ 10.

Die Unterstützung auf Grund der §§ 7 und 8 wird aus den Filialkassen bestritten.

Ist ein diesbezüglicher Antrag von dem betreffenden Filialvorstand als begründet anerkannt, die Filiale jedoch außer stande, die Unterstützung aus eigenen Mitteln zu gewähren, so können, wenn der Stand der Kasse dies zuläßt derartige Unterstützungen auch aus der Hauptkasse gewährt werden.

In diesem Falle hat der Vorstand der Filiale ein Gutachten über das Gesuch beizufügen. Einzelmitglieder haben sich den vom Zentralvorstand angeordneten Kontrollvorschriften zu fügen.

Die Unterstützungen zu § 8a (bei Krankheit und Todesfällen) werden aus der Hauptkasse bestritten.

Voraussetzung für alle Fälle ist jedoch, daß das betreffende Mitglied dem Verbande seit mindestens 10 Wochen, und wenn es sich um den Bezug von Krankenunterstützung handelt: 40 Wochen angehört und die Beiträge für diese Zeit entrichtet hat. Ausnahmen siehe § 3, letzter Absatz.

§ 11.

Aus den vorstehend angegebenen Berechtigungen und Unterstützungen erwächst den Mitgliedern kein klagbares Recht gegen den Verband. Die Leistungen werden nach dem jedesmaligen Stand der Kasse bemessen.

5. Die Verwaltung des Verbandes.

§ 12.

Die Verwaltungskörperschaften des Verbandes sind:

a) der Zentralvorstand,
b) der Verbandsausschuß,
c) die Filialvorstände,
d) der Verbandstag.

A. Der Zentralvorstand.

§ 13.

Der Zentralvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, fünf Beisitzern und drei Revisoren der Hauptkasse.

§ 14.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, desgl. die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß, den Filialvorständen oder dem Verbandstage vorbehalten werden, ist dem Zentralvorstand übertragen, welchem alle Funktionen und Rechte zustehen, die das Gesetz dem geschäftsführenden Gesellschafter einräumt. Namentlich hat der Zentralvorstand:

1. den Verband den Staatsregierungen, den Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung des Verbandsstatuts zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. den Verbandstag einzuberufen bezw. außerordentliche Verbandstage zu beantragen;
4. bezüglich der Verwendung der ihm statutenmäßig zufließenden Gelder halbjährlich Kassenbericht zu erstatten;
5. in dringlichen Fällen außerordentliche, den Statuten und Zwecken des Verbandes nicht zuwiderlaufende Maßregeln zu veranlassen;
6. statistische Erhebungen, das Steinsetzer- (Pflasterer-) gewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
7. die Agitation für den Verband in zweckmäßiger Weise zu betreiben;
8. für die Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder im eigenen Namen die Ansprüche des Verbandes gerichtlich geltend zu machen, wozu dem Vorstand hiermit ausdrücklich die Vollmacht ein für allemal erteilt wird.

§ 15.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Zentral-Vorstands-Kassierers geschieht, und zwar für jeden in einem besonderen Wahlgange, durch den Verbandstag mittels Stimmzettel und absoluter Majorität. Die übrigen Zentralvorstands-Mitglieder werden von den Mitgliedern am Sitz des Zentralvorstandes gewählt. Die Amtsdauer des Zentralvorstandes erstreckt sich von einem Verbandstage bis zum nächsten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes entscheidet Mehrheitsbeschluß.

§ 16.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder der Kassierer aus, oder ist eines dieser Vorstands-Mitglieder an der Ausübung seines Amtes dauernd verhindert, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Mitglieder am Sitz des Zentralvorstandes.

Wer von den Mitgliedern des Zentralvorstandes dreimal hintereinander ohne Entschuldigung in den Sitzungen fehlt, scheidet aus.

§ 17.

Zur Vertretung des Verbandes ist der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung desselben dessen Stellvertreter befugt.

§ 18.

Aus der Verbandshauptkasse werden die den Verband betreffenden Ausgaben bestritten, namentlich: Streikunterstützung, Unterstützung bei Krankheits- und Todesfällen, Agitation, Kosten für Rechtsschutz (siehe § 10); Fachorgan, Beitrag an die Generalkommission, Reiseunterstützung, Verbandstage, Delegation im Auftrage des Verbandes, Besoldung von Zentralvorstands-Beamten.

B. Der Verbandsausschuß.

§ 19.

Die Kontrolle der Tätigkeit des Zentralvorstandes wird durch einen Ausschuß ausgeübt, der zu gleicher Zeit über Beschwerden der Mitglieder gegen den Zentralvorstand zu entscheiden hat; gegen die Entscheidung des Ausschusses ist nur Berufung an den Verbandstag zulässig.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen.

Die Amtsdauer des Ausschusses läuft von einem Verbandstag zum andern. Auf dem Verbandstag hat der Ausschuß Bericht zu erstatten über seine Tätigkeit in der Amtsperiode.

Zentralvorstand und Ausschuß dürfen nicht an einem und demselben Orte sein.

Der Sitz des Ausschusses ist in Hamburg.

C. Die Filialen.

§ 20.

An der Spitze jeder Filiale steht ein Filialvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstände der einzelnen

Filialen, insbesondere auch der Vorsitzende derselben, haben innerhalb ihres Geschäftskreises die gleichen Befugnisse, wie die in den §§ 13 ff. dem Zentralvorstande eingeräumten.

Die Abgrenzung der Filialen ist den Mitgliedern derselben überlassen.

Wenn die Zahl der an einem Orte zur Aufnahme in den Verband sich Meldenden nach Ansicht derselben zur Bildung einer Filiale nicht genügt, können dieselben auf ihren Antrag vom Zentralvorstand als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

§ 21.

Wo die Bildung einer Filiale durch vereinsgesetzliche Hindernisse nicht möglich ist, müssen die betreffenden Personen dem Verbande als Einzelmitglieder beitreten und hat die Meldung direkt beim Zentralvorstand zu geschehen. Dieser ist berechtigt, zur Entgegennahme der Beiträge und Verteilung des Fachorgans einen Vertrauensmann einzusetzen, für denselben steht den Mitgliedern das Vorschlagsrecht zu.

§ 22.

Bei den Filialvorständen haben die Anmeldungen zum Eintritt in den Verband, sowie die Austritts-Erklärungen zu erfolgen. Ferner liegt denselben die Einziehung der Mitgliederbeiträge ob, auch nehmen dieselben die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen entgegen und zahlen dieselbe eventuell aus.

§ 23.

Von den Einnahmen an Eintrittsgeldern und Beiträgen haben die Filialen 75 pCt. (¾) an die Hauptkasse abzuführen. Die Absendung dieser Beiträge hat am Schlusse jedes Quartals, spätestens 14 Tage nach Schluß desselben zu geschehen. Filialen, welche ohne Grund länger mit der Abrechnung im Rückstande bleiben, erhalten keine Unterstützungen, keine Zuschüsse und auch kein Fachorgan.

Zum Zwecke der Abrechnung erhält jede Filiale (Mitgliedschaft) kurz vor Schluß des Quartals zwei Formulare zugestellt, welche übereinstimmend mit dem Kassabuch auszufüllen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen sind. Eines dieser Formulare geht mit den Beiträgen an den Zentralvorstand, während das andere am Orte verbleibt. In den Formularen ist auch über die am Orte verbleibenden Gelder Rechnung zu legen.

§ 24.

In allen Verbandsangelegenheiten haben die Filialvorstände die Verpflichtung, die statutgemäßen Anordnungen des Zentralvorstandes zur Durchführung und die Beschlüsse der betr. Mitgliederversammlungen zur Ausführung zu bringen, die Filiale dem Zentralvorstande, den örtlichen Polizeibehörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten. Ferner hat jeder Filialvorstand vierteljährlich Rechenschaftsbericht und außerdem so oft als nötig, wenigstens jedoch am Schlusse eines jeden Jahres einen allgemeinen Bericht an den Zentralvorstand zu erstatten.

§ 25.

In der Regel findet monatlich eine Mitglieder-Versammlung statt; die Festsetzung derselben ist den Mitgliedern oder dem Vorstand überlassen.

§ 26.

Im Falle der Auflösung einer Filiale ist der jeweilige Vorstand derselben verpflichtet, die sämtlichen vorhandenen Verbands-Utensilien und den Kassenbestand nebst revidierter Abrechnung sofort an den Zentralvorstand abzuführen. Für die Ausführung dieser Bestimmungen haften die sämtlichen Vorstandsmitglieder und die Revisoren solidarisch.

D. Der Verbandstag.

§ 27.

Alle drei Jahre findet der Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten der einzelnen Filialen und haben Filialen von 50 Mitgliedern je einen Delegierten, größere Filialen für jedes weitere Hundert Mitglieder je einen Delegierten mehr zu entsenden. Kleinere Filialen werden zu Wahlabteilungen von je 50 Mitgliedern zusammengelegt und wählt jede Wahlabteilung einen gemeinsamen Delegierten.

Die Delegierten erhalten aus der Verbandshauptkasse freie Fahrt III. Klasse und pro Tag 10 Mk. Diäten.

Falls Filialen von weniger als 50 Mitgliedern einen Delegierten aus ihrer Mitte entsenden und die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wollen, so steht denselben das frei und erhalten dieselben aus der Hauptkasse einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Zuschuß.

Der Verbandstag findet im Winter statt. Die definitive Tagesordnung gibt sich der Verbandstag selber.

§ 28.

Der Termin für den Zusammentritt des Verbandstages wird vom Zentralvorstand festgesetzt und muß der Zeitpunkt desselben mindestens vier Monate vorher im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Wahlen der Delegierten müssen 14 Tage vor Zusammentritt des Verbandstages vollzogen sein.

§ 29.

Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn drei Filialen oder der Zentralvorstand oder der Verbandsausschuß einen solchen beantragen, und wenn sich die Mehrheit der Mitglieder durch Urabstimmung (siehe folgenden Abschnitt) über einen diesbezüglichen Antrag für denselben erklärt hat. In ganz dringenden Fällen sind Zentralvorstand und Ausschuß berechtigt, auch ohne vorangegangene Urabstimmung einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen — jedoch nur dann, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder beider Körperschaften ihre Zustimmung gegeben haben.

Die Bekanntgabe des Termins und die Veröffentlichung etwaiger Anträge hat so frühzeitig als möglich zu geschehen.

§ 30.

Jede Filiale resp. Mitgliedschaft sowohl, als auch der Zentralvorstand und der Ausschuß sind berechtigt, begründete Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung durch den Verbandstag zu stellen. Die Einsendung derselben muß spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages erfolgen.

§ 31.

Die Tätigkeit des Verbandstages erstreckt sich auf:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Zentralvorstandes;
2. Festsetzung der an den Zentralvorstand zu leistenden Beiträge;
3. Festsetzung der Gehälter der Zentralvorstands-Mitglieder;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Kassierers;
5. Wahl des Redakteurs für das Verbandsorgan;
6. Entscheidung über den Sitz des Zentralvorstandes und Ausschusses;
7. die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages;

8. Beschlußfassung über alle statutengemäß eingebrachten Anträge des Zentralvorstandes, Ausschusses und der Filialen resp. Mitgliedschaften.

§ 32.

Von den Mitgliedern des Zentralvorstandes haben nur der Vorsitzende, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter und der Kassierer auf dem Verbandstage anwesend zu sein, die übrigen Mitglieder nur so weit, als sie mit einem Mandat beauftragt werden.

5. Urabstimmung.

§ 33.

Werden durch Gesetz bedingte Statuten-Aenderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, so haben, wenn dadurch die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erspart werden kann, Zentralvorstand und Verbandsausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Urabstimmung muß bis zu dem vom Zentralvorstand festgesetzten Termin erfolgen.

6. Fachorgan.

§ 34.

Publikationsorgan des Verbandes ist die „Allgemeine Steinsetzer-Zeitung". Dieselbe wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt und den Filialvorständen resp. Vertrauensleuten in der der Mitgliedszahl entsprechenden Anzahl von Exemplaren portofrei zugesandt. Die Art der Verteilung ist den Filialen überlassen.

7. Verbandsvermögen.

§ 35a

Die Einkünfte des Verbandes bestehen: 1. aus den Eintrittsgeldern; 2. aus den Beiträgen; 3. aus den etwa zugewendeten Geschenken und Legaten.

§ 35b.

Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und setzt sich zusammen aus: 1. den zinsbar angelegten Kapitalien; 2. den Kassenbeständen; 3. dem Inventar des Verbandes.

Betreffs der in den Filialkassen vorhandenen Gelder steht dem Zentralvorstand das Recht der jederzeitigen Kontrolle zu und ist den diesbezüglichen Anordnungen des Zentralvorstandes stattzugeben.

§ 35c.

Der bare Kassenbestand in der Hauptkasse soll, sofern keine Streiks zu unterstützen sind in der Regel die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigen, der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

In den Filialkassen soll der bare Kassenbestand den zur Bestreitung der laufenden Ausgaben unbedingt nötigen Betrag nicht übersteigen. Ueberschüssige Mittel sind zinstragend, entweder auf der Bank oder Sparkasse, und auf die Namen wenigstens zweier Vorstandsmitglieder anzulegen.

§ 35d.

Zur Kontrolle des Kassenwesens werden am Sitze des Verbandes drei Revisoren gewählt. Dieselben haben die Halbjahres-Abrechnungen zu prüfen und außerdem mindestens einmal im Halbjahr die Kasse zu revidieren. Das Ergebnis der außerordentlichen Revision ist im Fachorgan bekannt zu machen.

8. Auflösung des Verbandes.

§ 36.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder dieses verlangen und wenn der zum Zweck der Auflösung einberufene Verbandstag dieselbe mit Dreiviertel-Majorität beschließt. In diesem Falle wird das Verbandsvermögen nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 36 verwendet.

Sollte der Verband auf andere Art geschlossen oder am Weiterbestehen verhindert werden, so haben Zentralvorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen bezw. zu verwandten Zwecken verwendet wird. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Filialvorstände betreffs des in den Filialkassen vorhandenen Vermögens.

§ 37.

Wenn ein Mitglied — ganz gleich aus welchem Grunde — aus dem Verbande ausscheidet, so wird dadurch eine Auflösung desselben nicht herbeigeführt. Dem ausgeschiedenen Mitglied stehen keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen zu.

Anhänge zum Statut.

1. Streikreglement.

§ 1.

Im Falle eines Streikes gewährt die Hauptkasse den Verbandsmitgliedern folgende Unterstützungen: Bei Angriffsstreiks vom 4. Tage ab, bei Abwehrstreiks vom 1. Tage ab: An Verheiratete pro Woche 12 Mark, an Unverheiratete pro Woche 10 Mark.

Filialen, welche über lokale Fonds in genügender Höhe verfügen, können die Unterstützung allgemein um 3 Mark pro Woche erhöhen, ferner können dieselben auch bei Angriffsstreiks vom 1. Tage ab Unterstützung zahlen und endlich verheirateten Mitgliedern auf jedes Kind unter 14 Jahren wöchentlich 1 Mark Extra-Unterstützung gewähren.

Bei Aussperrungen kann die Unterstützung aus den lokalen Fonds auf Zweidrittel des Lohnes erhöht werden.

Höhere Unterstützungssätze dürfen nicht gezahlt werden.

§ 2.

Jede Filiale (Mitgliedschaft), welche beabsichtigt, in eine Lohnbewegung einzutreten, hat dies dem Verbandsvorstand mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen, und hat derselbe sich sofort über die örtlichen Verhältnisse mündlich oder schriftlich zu orientieren, sowie ein Gutachten abzugeben über die allgemeine Geschäftslage, Unterstützungsmöglichkeit usw. Fällt das Gutachten ungünstig aus und tritt die betreffende Filiale dennoch in einen Streik, so tut dieselbe das auf die Gefahr hin, bezüglich der materiellen Unterstützung vorwiegend auf ihre eigenen Hilfsquellen angewiesen zu sein.

§ 3.

Bei eintretenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat der Filialvorstand sofort gewissenhaften Bericht an den Zentralvorstand und den

Verbandsausschuß einzusenden. Derselbe muß genauen Aufschluß über die Kassenverhältnisse, über die Bewegung im speziellen und die sonstigen Verhältnisse im allgemeinen enthalten.

§ 4.

Der Zentralvorstand ist verpflichtet, jede Auskunft sofort zu erteilen und Verhaltungsmaßregeln zu geben. Die Filialvorstände haben diesen Anweisungen Folge zu leisten. Desgleichen hat der Zentralvorstand das Recht, wo derselbe es für notwendig hält, in die Leitung des Streiks einzugreifen, bezw. dieselbe gänzlich zu übernehmen.

§ 5.

Allwöchentlich ist ein genauer Bericht über Stand des Streiks, Zeitungsnotizen, Aufrufe, wie überhaupt alles Material dem Zentralvorstand einzusenden. Ebenso ist dem Verbandsausschuß allwöchentlich genauer Bericht zu erstatten.

§ 6.

Mitglieder eines im Ausstand befindlichen Ortes müssen es für ihre moralische Pflicht halten, Arbeit, die ihnen an anderen Orten nachgewiesen wird, anzunehmen. Denselben kann in diesem Falle Reiseunterstützung gewährt werden (siehe § 9 des Statuts).

§ 7.

Nach Beendigung eines Ausstandes usw. ist dem Vorstand genauer Bericht und Abrechnung einzusenden.

Falls zur Unterstützung eines Streiks die Hilfe der Verbandshauptkasse in Anspruch genommen wurde, so sind nach Beendigung desselben die nicht verbrauchten Gelder an die Hauptkasse zu senden.

---

2. Regulativ für Krankenunterstützung.

§ 1.

Bezugsberechtigt ist nur, wer wenigstens 40 Wochenbeiträge entrichtet hat. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht in Anrechnung gebracht. Arbeitslosenmarken gelten als Beitragsmarken.

§ 2.

An Unterstützung wird gewährt:

A. In der höchsten Beitragsklasse.

1. Nach 40 Beitragswochen auf die Dauer von 2 Wochen (12 Tage) pro Tag 1 Mk.
2. Nach 80 Beitragswochen auf die Dauer von 4 Wochen (24 Tage) pro Tag 1 Mk.
3. Nach 150 Beitragswochen auf die Dauer von 6 Wochen (36 Tage) pro Tag 1 Mk.
4. Nach 200 Beitragswochen auf die Dauer von 9 Wochen (54 Tage) pro Tag 1 Mk.
5. Nach 300 Beitragswochen auf die Dauer von 13 Wochen (78 Tage) pro Tag 1 Mk.

B. Mittlere Beitragsklasse.

Wie unter A 1 bis 5, jedoch beträgt der Unterstützungssatz pro Tag nur 75 Pf.

C. Untere Beitragsklasse.

Wie unter A 1 bis 5, jedoch beträgt der Unterstützungssatz pro Tag nur 60 Pf.

§ 3.

Die Unterstützung wird vom 7. Tage ununterbrochener, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit ab gewährt. Unterstützung wird nur in der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember gewährt.

Mitglieder, welche dem Verbande mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen angehören, können im Falle eventueller Krankheit auch in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März unterstützt werden.

Maßgebend ist aber auch hier, daß die so gewährte

Unterstützung zusammen mit etwa vorher bezogener Unterstützung das in § 2 festgesetzte Maximum an Unterstützungsgeldern nicht überschreitet.

§ 4.

Wer innerhalb eines Jahres das Höchstmaß an Unterstützung erhalten hat, muß erst wieder 40 Wochenbeiträge entrichtet haben, ehe er von neuem Anspruch auf Unterstützung erheben kann.

§ 5.

Uebergang von Mitgliedern aus einer höheren in eine niedere Beitragsklasse und umgekehrt.

Hat ein Mitglied an mehreren Beitragsklassen Beiträge entrichtet, so findet bei der Festsetzung seiner Bezugsberechtigung folgendes Verfahren statt: Es werden die sämtlichen von dem betreffenden Mitgliede entrichteten Beiträge zusammengezählt und auf diejenige Beitragsklasse verrechnet, in der das Mitglied die der Zahl nach meisten Wochenbeiträge entrichtet hat und nach der so ermittelten Durchschnittszahl der Wochenbeiträge die Unterstützung bemessen.

§ 6.

Die Unterstützung kann nur nach vorangegangener Zustimmung des Zentralvorstandes ausbezahlt werden. Zu diesem Zweck erhalten die Filialvorstände bezw. Vertrauensleute Antragsformulare vom Zentralvorstand. Einzelmitglieder haben sich den vom Zentralvorstand angeordneten Kontrollmaßregeln zu unterwerfen.

§ 7.

Die Krankenunterstützung tritt am 15. Juli 1904 mit rückwirkender Kraft ins Leben, d. h. also, Mitgliedern, welche den Nachweis führen können, daß sie in der entsprechenden vorangegangenen Zeit sämtlichen Beitragspflichten (Wochen-, Extra-, Lokal- und Sterbekassen-Beiträge) genügt haben, wird beim Inslebentreten dieser Unterstützungseinrichtung die Dauer ihrer bisherigen Mitgliedschaft voll in Anrechnung gebracht.

§ 8.

Ehrenmitglieder (Beitragsfreie Mitglieder) haben auf den Bezug von Krankenunterstützung keinen Anspruch.

---

3. Regulativ für die Unterstützung bei Todesfällen von Mitgliedern und deren Ehefrauen.

(Giltig ab 15. Juli 1904.)

§ 1.

Die Unterstützung ist für die Mitglieder und deren Ehefrauen gleich hoch, dieselbe beträgt:

a) In der höchsten Beitragsklasse 100 Mk.;
b) in der mittleren Beitragsklasse 75 Mk.;
c) in der unteren Beitragsklasse 60 Mk.

Bei Uebergang von einer niederen in eine höhere Beitragsklasse tritt die Bezugsberechtigung für die höhere Unterstützung nach 10 Wochen höherer Beitragsleistung ein.

Beim Uebergang in eine niedere Beitragsklasse findet, sofern in der höheren Beitragsklasse die statutarische Karenzzeit zurückgelegt war, eine Herabsetzung der Unterstützungssätze nicht statt.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, von der Unterstützungssumme sämtliche restierenden Verbands- und sonstigen Beiträge in Abzug zu bringen, sofern die Mitgliedschaft durch die Beitragsrückstände nicht überhaupt erloschen ist.

§ 2.

Alle Anträge auf Auszahlung von Unterstützung sind an den Zentralvorstand zu richten. Demselben ist entweder ein amtlich oder ärztlich beglaubigter Totenschein beizufügen oder derselbe muß von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der Filiale unterschriftlich beglaubigt sein.

Außerdem ist unter allen Umständen das Verbandsbuch einzureichen.

---

4. Regulativ für Reiseunterstützung.

§ 1.

Reisende Mitglieder, welche dem Verband mindestens 10 Wochen lang angehören und für diese Zeit den vollen Beitrag entrichtet haben, erhalten in jeder Zahlstelle Reise-Unterstützung ausgezahlt. Die Höhe derselben beträgt bis auf weiteres 1 Mark. (Siehe § 9 des Statuts.)

§ 2.

Bei Antritt der Reise haben die Mitglieder sich beim Filialvorstand (Einzelmitglieder beim Zentralvorstand) abzumelden, etwaige rückständige Beiträge zu entrichten, und sich eine **Reise-Legitimation** ausstellen zu lassen

§ 3.

Die Reise-Unterstützung wird erst in der nächsten Filiale, nicht am Abreiseort gewährt. Unterstützung erhalten jedoch nur diejenigen, welche sich abgemeldet, ihre Beiträge voll entrichtet und sich in den Besitz einer Reise-Legitimation gesetzt haben. Eventuell hat also die Abmeldung, Beschaffung der Reise-Legitimation und die Zahlung der Beiträge noch nachträglich zu geschehen.

§ 4.

Die Reise-Unterstützung darf an einem Tage nur einmal erhoben und ausgezahlt werden. Falls das Mitglied am Orte übernachtet, ist es den Filialen gestattet, nur einen Teil der Reise-Unterstützung in bar und für den Rest Unterkunft (Logis usw.) zu gewähren.

§ 5.

An jedem Ort, wo sich eine Verbandsfiliale befindet, sollen, wenn irgend möglich, im Verkehrslokal, Herberge usw., Plakate aushängen, auf denen ersichtlich ist, wann und von wem die Reise-Unterstützung ausgezahlt wird.